

27

Aktenzeichen: 4 AZR 38/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 14. Januar 1987

- 4 AZR 38/86 -

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 21. Februar 1985

- 3 Ca 2763/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 5. Dezember 1985

- 9 Sa 1020/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Kein Bewährungsaufstieg nach
Ruhegeldzeiten

Gesetz: BMT-G II; Bezirkstarifvertrag zum BMT-G II NW
Lohngruppe F IV; Ruhegeldordnung der Dortmunder
Stadtwerke AG § 5

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bewährungszeit und Ruhegeld; Ruhegeldzeiten nach
Reaktivierung; Urlaubsgeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 38/86

9 Sa 1020/85 Hamm

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
14. Januar 1987

Urteil

In Sachen

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Wehner und Dr. Reinfeld für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 5. Dezember 1985
- 9 Sa 1020/85 - aufgehoben.
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Dortmund vom 21. Februar 1985
- 3 Ca 2763/84 - wird zurückgewiesen.
Dem Kläger werden die Kosten der Rechtsmittelin-
stanzen auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der Mitglied der Gewerkschaft ÖTV ist, war seit dem 2. März 1953 bei der Beklagten, die dem kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen angehört, beschäftigt. Seit dem Jahre 1960 war er als Busfahrer tätig. Das Arbeitsverhältnis wurde wegen Dienstunfähigkeit des Klägers zum 30. Juni 1979 beendet. Der Kläger bezog Dienstunfähigkeitsbezüge nach dem Tarifvertrag über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Dortmunder Stadtwerke AG (Ruhegeldordnung).

Bei einer amtsärztlichen Untersuchung am 6. September 1983 wurde festgestellt, daß der Kläger für leichte Arbeiten wieder einsetzbar sei. Die Parteien schlossen daraufhin mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 einen neuen Arbeitsvertrag. Der Kläger wurde in Lohngruppe III Abschnitt a) Nr. 17 des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 des Bezirks-Zusatztarifvertrages (BZT-G/NRW) zum Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) eingruppiert. Als Besitzstand wurde ihm entsprechend seiner früheren Tätigkeit als Busfahrer Lohn nach Lohngruppe F III/Stufe 10 des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW für die Arbeiter im Fahrdienst von Nahver-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

kehrsbetrieben gezahlt. Seit dem 1. Juli 1986 ist der Kläger als Angestellter bei der Beklagten beschäftigt.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß die Zeit, während der er Ruhegeld erhalten hat, von der Beklagten für die ihm in der Zeit vom 1. Februar 1984 bis zum 30. Juni 1986 zustehenden Lohnansprüche und in bezug auf das nach einer Betriebsvereinbarung vom 26. Januar 1984 zu gewährende zusätzliche Urlaubsgeld für das Jahr 1984 nicht zutreffend berücksichtigt worden sei.

Nach § 5 Abs. 1 der Ruhegeldordnung gelte ein Arbeitsverhältnis, das ein Ruhegeldempfänger, der wieder arbeitsfähig geworden sei, eingehe, als Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses. Demgemäß stehe ihm Lohn nach Lohngruppe F IV zu. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1981 sei für Busfahrer der Lohngruppe F III durch den 32. Tarifvertrag vom 31. Juli 1981 zur Änderung des BZT-G/NRW ein Bewährungsaufstieg nach Lohngruppe F IV eingeführt worden. Dabei seien nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 des 32. Änderungs-TV-BZT-G/NRW auch vor dem 1. Oktober 1981 zurückgelegte Zeiten zu berücksichtigen. Die nach Lohngruppe F IV erforderliche sechsjährige Bewährungszeit habe er vor seiner Versetzung in den Ruhestand erfüllt. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 der Ruhegeldordnung müsse ihm daher ab 1. Februar 1984 Lohn nach dieser Lohngruppe gewährt werden.

Der Kläger hat ferner geltend gemacht, daß ihm aufgrund einer Betriebsvereinbarung vom 26. Januar 1984 ein zusätzliches



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urlaubsgeld für das Jahr 1984 in Höhe von 1.001,19 DM brutto zustehe. Zwar sehe die Betriebsvereinbarung vor, daß das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 1984 ein Jahr ununterbrochen bestanden haben müsse; die Wiederaufnahme seines Arbeitsverhältnisses ab 1. Oktober 1983 gelte jedoch nach § 5 Abs. 1 der Ruhegeldordnung als Fortsetzung seines früheren Arbeitsverhältnisses, so daß der Anspruch auf das Urlaubsgeld zumindest anteilig begründet sei. Im übrigen sei es unbillig, ihn nach seiner langjährigen Tätigkeit vom Bezug des Urlaubsgeldes auszuschließen.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn für die Zeit vom 1. Februar 1984 bis zum 30. Juni 1986 nach der Lohngruppe F IV/Stufe 10 des nach dem 32. Änderungstarifvertrag BZT-G/NRW anzuwendenden Lohngruppenverzeichnisses für die Arbeiter im Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben zu entlohnen,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.001,19 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 13. August 1984 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen. Dem Kläger stehe nach § 5 Abs. 1 der Ruhegeldordnung lediglich der Anspruch auf den Lohn zu, den er zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand am 30. Juni 1979 gehabt habe. Dementsprechend sei Lohn nach Lohngruppe F III zu zahlen. Am Bewährungsaufstieg habe der Kläger nicht teilnehmen können, da dieser das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses am 1. Oktober 1981 vorausgesetzt habe. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Kläger



-5-

aber bereits im Ruhestand befunden. Außerdem habe er nach der Eingehung des neuen Arbeitsverhältnisses ab 1. Oktober 1983 wegen seiner weiterhin bestehenden Fahrdienstuntauglichkeit keine Tätigkeit der Lohngruppe F III mehr ausgeübt. Im übrigen könnten Zeiten, die vor einer mehr als einjährigen ununterbrochenen Fahrdienstuntauglichkeit lägen, bei der Bewährungszeit nicht berücksichtigt werden.

Dem Kläger stehe auch kein Anspruch auf das zusätzliche Urlaubsgeld für das Jahr 1984 zu. Da das neue Arbeitsverhältnis erst am 1. Oktober 1983 begründet worden sei, habe das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 1984 noch kein Jahr bestanden, so daß diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsvereinbarung erforderliche Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Dem Kläger steht weder Lohn nach Lohngruppe F IV des Lohngruppenverzeichnisses zum BZT-G/NRW noch ein zusätzliches Urlaubsgeld für das Jahr 1984 aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 26. Januar 1984 zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Für den Anspruch des Klägers auf Lohn nach Lohngruppe F IV fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Vorschriften des Bezirks-Zusatztarifvertrages (BZT-G/NRW) zum Bundes-Manteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) und des Tarifvertrages über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeiter der Dortmunder Stadtwerke AG (Ruhegeldordnung) kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit unmittelbar und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) Anwendung. Nach § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW ist der Arbeiter in die Lohngruppe des Lohngruppenverzeichnisses im Anhang 2 eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende überwiegende Tätigkeit entspricht. Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe F IV haben:

"Arbeiter der Lohngruppe F III Abschnitt
a) nach sechsjähriger Bewährung in dieser
Lohngruppe."

Lohngruppe F III Abschnitt a) lautet:

"Kraftomnibusfahrer
Obusfahrer
Straßenbahnwagenführer
als Fahrer von Einmannwagen
....."

Die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe F IV erfüllt damit nur ein Arbeiter, der eine Tätigkeit der Lohngruppe F III ausübt und der sich sechs Jahre in dieser Tätigkeit bewährt hat. Vorliegend fehlt es schon an der Ausübung einer Tätigkeit der Lohngruppe F III im Anspruchszeitraum durch den Kläger. Die vom Kläger mit Beendigung seines Ruhestandes ab 1. Oktober 1983 und damit auch im Anspruchszeitraum ausgeübte Tätigkeit entspricht, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, nicht den Tätigkeitsmerkmalen der



Lohngruppe F III Abschnitt a). Der Kläger wurde wegen seiner fortbestehenden Fahrdienstuntauglichkeit nicht in einer der in Lohngruppe F III genannten Tätigkeiten eingesetzt, sondern mit Arbeiten der Lohngruppe III Abschnitt a) Nr. 17 (Hilfshandwerker) des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW beschäftigt. Daß er sich vor seiner Versetzung in den Ruhestand zum 30. Juni 1979 in einer Tätigkeit der Lohngruppe F III bewährt hat, reicht zur Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen der Lohngruppe F IV nicht aus. Es kommt demgemäß entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht darauf an, daß § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 des 32. Änderungs-TV-BZT-G/NRW, mit dem der Bewährungsaufstieg eingeführt wurde, vorsieht, daß vor dem 1. Oktober 1981 zurückgelegte Zeiten bei der Bewährungszeit zu berücksichtigen seien. Diese tarifliche Bestimmung hätte allenfalls dann Bedeutung gewinnen können, wenn der Kläger im Anspruchszeitraum wieder eine Tätigkeit nach Lohngruppe F III ausgeübt hätte. Außerdem regelt § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 des 32. Änderungs-TV-BZT-G/NRW nur die Berücksichtigung von Bewährungszeiten für Arbeiter, die am 30. September 1981 in einem Arbeitsverhältnis standen, das am 1. Oktober 1981 zu demselben Arbeitgeber fortbestand. Zu diesen gehört der Kläger unstreitig nicht, da sein Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1979 beendet und erst am 1. Oktober 1983 neu begründet worden ist.

Der Anspruch des Klägers auf Lohn nach Lohngruppe F IV ergibt sich auch nicht in Verbindung mit den tariflichen Bestimmungen der Ruhegeldordnung. Insoweit kommt allein § 5 Abs. 1 der Ruhegeldordnung in Betracht. Diese Vorschrift hat folgenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Wortlaut:

"(1) Wird ein Ruhegeldempfänger, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wieder arbeitsfähig, hat er auf Verlangen der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft seine frühere oder eine seinen Kenntnissen oder Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit aufzunehmen. Der wiederbeschäftigte Arbeiter erhält unter Wegfall des Ruhegeldes Lohn nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag. Für eine etwaige tarifliche Sicherung des Lohnstandes gilt das neue Arbeitsverhältnis als Fortsetzung des früheren, jedoch bleibt die Zeit außer Betracht, während der Ruhegeld gezahlt wurde."

Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ruhegeldordnung folgt, daß dem Ruhegeldempfänger, der wieder arbeitsfähig wird und seine Arbeit wieder aufnimmt, grundsätzlich Lohn nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag zusteht. Der Kläger hätte nach dieser tariflichen Bestimmung nur einen Anspruch auf Lohn nach Lohngruppe III entsprechend der von ihm nach der Wiederaufnahme der Arbeit ausgeübten Tätigkeit gehabt. Allerdings bestimmt § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung, daß für eine etwaige tarifliche Sicherung des Lohnstandes das neue Arbeitsverhältnis als Fortsetzung des früheren Arbeitsverhältnisses gilt, jedoch die Zeit außer Betracht bleibt, während der Ruhegeld gezahlt wurde. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung enthält damit eine tarifliche Sicherung des Lohnstandes. Diese ergibt sich aus der Verbindung mit § 16 der Sondervereinbarung gem. § 2 Buchst. a) BMT-G für Arbeiter im Betriebs- und Verkehrsdienst von Nahverkehrsbetrieben. Diese Vorschrift hat, soweit sie vorliegend von Bedeutung ist, folgenden Wortlaut:

(1) Ein Arbeiter, der länger als 15 Jahre im Fahrdienst desselben Betriebes beschäftigt war und



ohne sein Verschulden fahrdienstuntauglich wird, erhält, wenn ihm aus diesem Grunde eine Arbeit zugewiesen wird, die einer niedrigeren Lohngruppe entspricht, den jeweiligen Monatstabellelohn der Lohngruppe, in der er vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eingruppiert war. Wenn er in diese Lohngruppe erst während der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit aufgerückt ist, erhält er den jeweiligen Monatstabellelohn der Lohngruppe, in der er vor der Auf-rückung war."

Die Regelung der Lohnsicherung für den Fall der Zuweisung einer Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe wegen Fahrdienstuntauglichkeit in § 16 Abs. 1 der Sondervereinbarung geht von einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis aus und würde damit einem Ruhegeldempfänger, der ein neues Arbeitsverhältnis begründet, nicht zugutekommen. Für diesen Fall haben die Tarifvertragsparteien deshalb in § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung bestimmt, daß das neue Arbeitsverhältnis als Fortsetzung des früheren gilt. Der Ruhegeldempfänger, der wieder arbeitsfähig wird und seine Arbeit wieder aufnimmt, ist demzufolge hinsichtlich der tariflichen Voraussetzungen der Sicherung des Lohnstandes so zu stellen, als sei das Arbeitsverhältnis durch die Ruhedienstzeit nicht unterbrochen worden. Wird ihm somit nach Wiederaufnahme der Arbeit wegen fortbestehender Fahrdienstuntauglichkeit die Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe zugewiesen, so wird ihm seine frühere Beschäftigung im Fahrdienst auf die erforderliche 15-jährige Beschäftigungszeit nach § 16 Abs. 1 der Sondervereinbarung angerechnet und erhält er Lohn nach der Lohngruppe, in die er vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit eingruppiert war, sofern ihm dieser bereits zwei Jahre zustand. Tarifgemäß hat die Beklagte dem Kläger, dem wegen seiner weiterbestehenden Fahrdienstuntauglichkeit nach Wiederaufnahme seiner Arbeit am



1. Oktober 1983 nur Tätigkeiten der Lohngruppe III zugewiesen werden konnten, den ihm entsprechend der Tätigkeit der Lohngruppe F III vor Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit am 30. Juni 1979 unter Berücksichtigung seiner mehr als fünfzehnjährigen Tätigkeit im Fahrdienst zustehenden Lohn nach Lohngruppe F III gezahlt.

Entgegen der Auffassung des Klägers folgt aus § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung nicht, daß er bei Wiederaufnahme seiner Arbeit trotz der gesundheitsbedingten Zuweisung einer Tätigkeit einer niedrigeren Lohngruppe so zu behandeln sei, als würde er die von ihm vor Versetzung in den Ruhestand ausgeübte Tätigkeit der Lohngruppe F III weiterhin ausüben. Durch § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung wird nur die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Ausnahme der Zeit, während der Ruhegeld gezahlt wurde, für die Voraussetzungen der tariflichen Lohnstandssicherung fingiert. Die Vorschrift soll damit nur zur Sicherung des früheren Lohnstandes führen, bewirkt aber nicht, daß ein Ruhegeldempfänger unabhängig von der von ihm nach der Wiederaufnahme der Arbeit ausgeübten Tätigkeit in seiner früheren Tätigkeit am Bewährungsaufstieg teilnimmt und im Ergebnis so gestellt wird, als würde er seine frühere Tätigkeit weiterhin tatsächlich ausüben. Dies haben sowohl der Kläger als auch das Landesarbeitsgericht verkannt.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes für das Jahr 1984 nach § 2 der Betriebsvereinbarung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter der Beklagten vom 26. Januar 1984 zu. In § 2 Abs. 1 der Betriebsvereinbarung ist u.a.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

bestimmt:

"Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Mitarbeiter - der Auszubildende seit dem 1. Oktober des Vorjahres - im Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis bei den Dortmunder Stadtwerken AG gestanden hat
....."

Der Kläger, der am 1. Juli 1984 wieder in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten stand, erfüllt nicht die Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung eines Urlaubsgeldes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Betriebsvereinbarung. Sein Arbeitsverhältnis bestand noch nicht seit dem 1. Juli 1983, da der Arbeitsvertrag erst zum 1. Oktober 1983 abgeschlossen worden war.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird der ununterbrochene Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht durch § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung fingiert. Diese tarifliche Bestimmung findet nur in Fällen der tariflichen Sicherung des Lohnstandes Anwendung. Sie erfaßt den auf der Betriebsvereinbarung vom 26. Januar 1984 beruhenden Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes nicht. Daß nach der Betriebsvereinbarung bei der Gewährung des Anspruchs auf ein Urlaubsgeld, wie in § 5 Abs. 1 Satz 3 der Ruhegeldordnung hinsichtlich der tariflichen Sicherung des Lohnstandes, die Zeit, während der Ruhegeld gezahlt wurde, als solche unberücksichtigt bleibt, widerspricht entgegen der Auffassung des Klägers auch im Hinblick auf seine



- 12 -

langjährige Beschäftigungsdauer nicht der Billigkeit.

Der Kläger trägt die Kosten der Rechtsmittelinstanzen nach
§ 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

Wehner

Dr. Reinfeld

